ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :
A	Olivenöl :
I	raffiniert :
a)	durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten
b)	anderes
II	anderes :
	(a) Jungfernöl
	(b) anderes

Vermerk : Zur Anwendung dieses Anhangs gelten als unter die Tarifnummern fallend :

1. ex 15.07 A I, Öle, welche die in Anhang II zur Verordnung Nr. 166/66/EWG genannten Merkmale aufweisen ;
2. ex 15.07 A I b), Öle, die neben den unter Punkt 1 genannten Merkmalen bei einer Analyse gemäß den Bestimmungen des Anhangs zu Verordnung Nr. 177/66/EWG positiv reagieren ;
3. ex 15.07 A II (b), Öle, die im Sinne von Punkt 2 positiv reagiert haben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 155/69 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf dem Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1] zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [2], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3], insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 18/69 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 171/67/EWG durch Bestimmungen zur Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl [4] und die Verordnung (EWG) Nr. 19/69 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl [5] enthalten allgemeine Regeln zur Vorausfestsetzung der Erstattung und die Bedingungen zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung.

Auf Grund der in den vorgenannten Verordnungen festgelegten Bestimmungen ist das in der Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Ein- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor [6] vorgesehene Verfahren zu ändern.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 2.
(6) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.

Für eine sinnvolle Anwendung der Regelung betreffend die Vorausfestsetzung sind daher die Lizenzen durch Einfügung einschlägiger Angaben zu vervollständigen. Aus verwaltungstechnischen Gründen erscheint es erforderlich, bestimmte Verfahren für die Beantragung von Lizenzen nebst Anträgen auf Vorausfestsetzung von Abschöpfungen bzw. Erstattungen vorzuschreiben.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen empfiehlt es sich, den Wortlaut der Bestimmungen über die Fälle höherer Gewalt zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung Nr. 174/66/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt :

„(1) Die Einfuhrlizenz muß enthalten :

a) Namen und Anschrift des Antragstellers ;

b) die Angabe des Nettogewichts der Ware ;

c) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifnummer und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik sowie bei Oliven der Tarifstellen ex 07.01 N und ex 07.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs die Angabe, ob sie zur Herstellung von Olivenöl bestimmt sind ;

d) die Angabe des letzten Gültigkeitstags ;

e) bei der Einfuhr einer vollständig in Griechenland gewonnenen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beförderten Ware — die Angabe „Herkunft Griechenland".

(2) Wird die Abschöpfung im voraus festgesetzt, so muß die Einfuhrlizenz außerdem folgende Angaben enthalten :

a) den auf jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung, für den der Schwellenpreis am Tage der Ausstellung der Lizenz bekannt ist, anzuwendenden Abschöpfungsbetrag oder im umgekehrten Fall einen Hinweis darauf, daß die Berichtigung entsprechend dem am Einfuhrtag geltenden Schwellenpreis vorgenommen werden wird ;

b) den letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung."

Artikel 2

Artikel 6 der Verordnung Nr. 174/66/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt :

„(1) Die Ausfuhrlizenz muß enthalten :

a) Namen und Anschrift des Antragstellers ;

b) die Angabe des Nettogewichts der Ware ;

c) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifnummer und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik ;

d) die Angabe des letzten Gültigkeitstags ;

e) bei der Ausfuhr nach Griechenland — die Angabe „Bestimmungsland Griechenland".

(2) Wird die Erstattung im voraus festgesetzt, so muß die Ausfuhrlizenz außerdem folgende Angaben enthalten :

a) den auf jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung, für den der Schwellenpreis am Tage der Ausstellung der Lizenz bekannt ist, anzuwendenden Erstattungsbetrag oder im umgekehrten Fall einen Hinweis darauf, daß unbeschadet des Artikels 7a Absatz 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG eine Berichtigung entsprechend dem am Ausfuhrtag geltenden Schwellenpreis vorgenommen werden wird ;

b) den letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung."

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 174/66/EWG wird durch folgenden Artikel 6a ergänzt :

„*Artikel 6a*

Außer bei den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz e) oder in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz e) genannten Erzeugnissen hat der Ein- oder Ausführer der Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, das Herkunfts- oder Bestimmungsland spätestens bei der Ein- oder Ausfuhr zu melden."

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 174/66/EWG wird durch folgenden Artikel 6b ergänzt :

„*Artikel 6b*

(1) Die Beteiligten stellen die Anträge auf Erteilung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Abschöpfung bzw. der Erstattung an Werktagen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nach 16 Uhr eingegangene Anträge als am folgenden Werktag eingegangen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Abschöpfung, die am letzten Werktag eines in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG genannten Zeitraums gestellt werden, gelten als am ersten Werktag des folgenden Zeitraums gestellt.

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung, die am letzten Werktag eines Monats gestellt werden, gelten als am ersten Werktag des folgenden Monats gestellt.

Der Samstag gilt im Sinne dieses Absatzes nicht als Werktag."

Artikel 5

(1) Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 174/66/EWG wird aufgehoben.

(2) Artikel 9 Absatz 4 der genannten Verordnung wird durch folgende Fassung ersetzt :

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Umstände mit, die sie als Fall höherer Gewalt ansehen."

Artikel 6

Die ersten beiden Sätze des Artikels 10 der Verordnung Nr. 174/66/EWG werden durch folgende Fassung ersetzt :

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Laufe der ersten Woche eines jeden Monats mit, für welche Mengen im vorhergehenden Monat Lizenzen erteilt wurden. Dabei geben sie an, welche Mengen sich auf Einfuhren und Ausfuhren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) bzw. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) beziehen und für welche Mengen eine Vorausfestsetzung vorgenommen wurde."

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY